

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

OB/109/2025



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Oberbürgermeister Peter Reiß	Oberbürgermeister

Sachbearbeiter/in: Jennifer Lehnert

Stellvertreterregelung im Referat für Finanzen und Wirtschaft

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	25.11.2025	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	28.11.2025	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Der beabsichtigten Befugnisübertragung an die Referentin für Finanzen und Wirtschaft Frau Stefanie Rother wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

Klimaschutz			
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:		II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	
<input type="checkbox"/>	Ja, positiv*	<input type="checkbox"/>	Ja*
<input type="checkbox"/>	Ja, negativ*	<input type="checkbox"/>	Nein*
X	Nein		

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

Sachvortrag

Befugnisübertragung im Referat für Finanzen und Wirtschaft

Aufgrund der vakanten Amtsleitung Amt 31 für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung hat sich gezeigt, dass die Regelungen hinsichtlich der Befugnisse, die dem Oberbürgermeister in Grundstücksangelegenheiten nach § 25 Abs.3 Nr.3.1 der Geschäftsordnung des Stadtrats übertragen sind, einer Ergänzung bedarf.

Im Hinblick auf die Vielzahl der notariell beurkundungspflichtigen Geschäfte sollte die Delegation der Befugnisse auch auf die Referentin für Finanzen und Wirtschaft, Frau Stefanie Rother, gemäß Art. 39 Abs. 2 der GO erfolgen.

Art. 39 GO Stellvertretung; Übertragung von Befugnissen

(1) 1Die weiteren Bürgermeister vertreten den ersten Bürgermeister im Fall seiner Verhinderung in ihrer Reihenfolge. 2Die weiteren Stellvertreter bestimmt der Gemeinderat aus der Mitte der Gemeinderatsmitglieder, die Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind.

(2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen der Geschäftsverteilung (Art. 46) einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung einem Gemeindebediensteten übertragen; eine darüber hinausgehende Übertragung auf einen Bediensteten bedarf zusätzlich der Zustimmung des Gemeinderats.

Die Verantwortung für Amtshandlungen, die im Rahmen der besonderen Vertretung nach Art. 39 Abs. 2 GO wahrgenommen werden, verbleibt beim Oberbürgermeister. Die Vertretungsberechtigte ist weisungsabhängig.

Die Bürgermeister wurden angehört und haben ihr Einverständnis erklärt. Nach Art. 39 Abs. 2, 2. Halbsatz GO ist hierfür die Zustimmung des Stadtrats erforderlich.